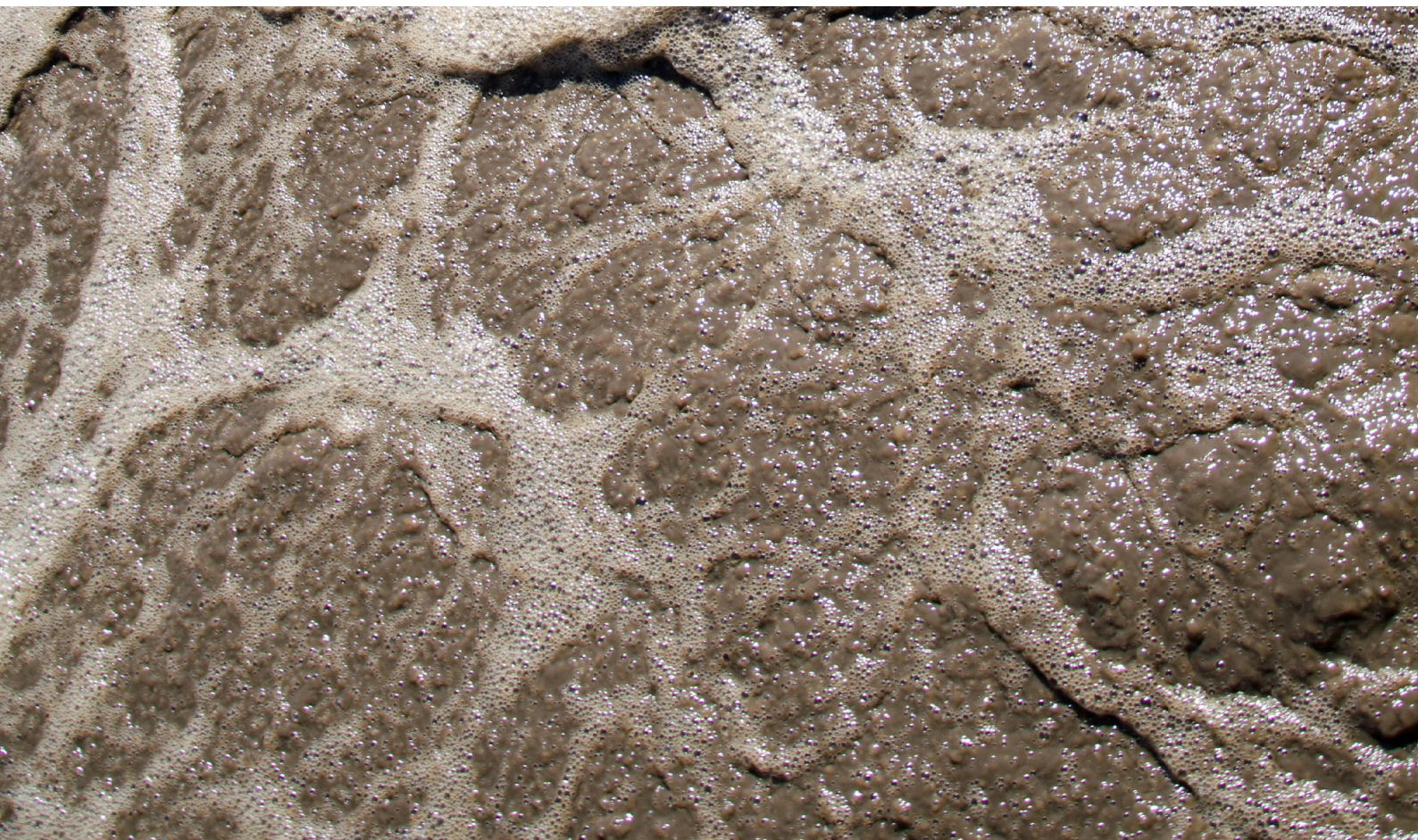


Leitfaden Energie aus Abwasser

Jahresprogramm 2021

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung



Inhalt

	Vorwort	2
1.0	Das Wichtigste in Kürze	3
2.0	Ausrichtung des Programms	3
3.0	Zielgruppe	4
4.0	Beauftragung von Potenzialstudien und Machbarkeitsstudien	4
4.1	Potenzialstudie zur energetischen Nutzung des thermischen Potenzials eines öffentlichen Kanalnetzes	4
4.2	Machbarkeitsstudien für konkretes Projekt zur energetischen Nutzung des thermischen Potenzials	5
4.3	Beauftragungssumme	6
4.4	Einreichberechtigte	6
4.5	Projektauswahl	6
4.6	Einreichung und Umsetzungsfristen	6
5.0	Investitionsförderung	7
5.1	Fördergegenstand	7
5.2	Förderhöhe der Investitionsförderung	8
5.3	Kombination von Förderungen	9
5.4	Förderungsvoraussetzung für Investitionsförderung	9
5.5	Einreichunterlagen	9
6.0	Voraussetzungen	11
6.1	Projektänderungen	11
6.2	Kostenangemessenheit	11
7.0	Ablauf und Budget	12
7.1	Ablauf und Auswahl der Projekte	12
7.2	Zeitplan und Einreichfristen	12
7.3	Mittelvergabe	12
7.4	Fertigstellungsfrist	12
7.5	Budget	12
8.0	Rechtliche Grundlagen	13
9.0	Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusagen und der Beauftragungen	13
10.0	Kontakte	14
11.0	Publizitätsmaßnahmen	14
	Impressum	15

Vorwort

Wir Menschen in Österreich erwärmen unser kostbares Wasser für unterschiedliche Anwendungen: Körperpflege, Reinigung, Nahrungsmittelzubereitung sowie für die Produktion von Lebensmitteln und Gütern. Das energetisch aufwendig erwärmte Wasser fließt meist nach wenigen Minuten in unsere öffentlichen Abwasserkanäle.

In diesen Abwasserkanälen sammeln sich diese „Wärmeabfälle“ von vielen unterschiedlichen Einleitern zu einer substantiellen Wärmequelle. Der Wärmesektor ist in der öffentlichen Diskussion – trotz seiner in Österreich immer noch überwiegenden fossilen Abhängigkeit – unterrepräsentiert. Eine rasche Transformation mit innovativen Lösungen ist hier ebenso wie im Stromsektor dringend notwendig. Das Programm „Energie aus Abwasser“ liefert hier einen wichtigen Beitrag.

In der Schweiz werden diese Wärmequellen seit vielen Jahren bereits erfolgreich genutzt. Die Einbindung in Nah- und Fernwärmenetze oder die Direktnutzung bei geographisch nahen Wärmeabnehmern ist nun auch das Gebot der Stunde in Österreich.

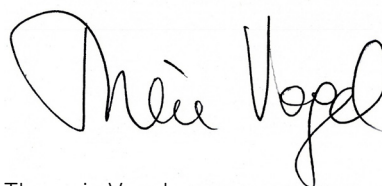
Die Nutzung der Energie erfolgt selbstverständlich unter sorgfältiger Bedachtnahme auf die Aufrechterhaltung der vollen Funktionsfähigkeit der Kläranlage.

Manche potenziellen Projekte sind bereits kurz vor der Umsetzung. Für diese Projekte freuen wir uns eine konkrete Investitionsförderung bereitstellen zu können. Andere Projekte stehen noch ganz am Anfang. Daher stellen wir auch Mittel für Potenzialstudien und konkrete Machbarkeitsstudien zur Verfügung.

Wir freuen uns darauf gemeinsam mit Ihnen dieses zukunftsreiche Thema in Österreich aufzubauen sowie auf viele eingereichte Projekte im Klima- und Energiefonds.



Ingmar Höbarth



Theresia Vogel

1.0 Das Wichtigste in Kürze

Das Programm unterstützt die Gewinnung von thermischer Energie aus Abwasser im öffentlichen Kanal und in der Kläranlage (bei überwiegender Nutzung der thermischen Energie außerhalb der Kläranlage).

Fördergegenstand	Förderbasis	Fördersatz
Rückgewinnung von thermischer Energie aus Abwasser bis 1 MW	Investitionsmehrkosten	Maximal 30 % der Förderbasis plus Zuschläge: <ul style="list-style-type: none">• 20 % bei kleinen Unternehmen und Nicht-Wettbewerbsteilnehmern• 10 % bei mittleren Unternehmen
Beauftragung Potenzialstudie Beauftragung Machbarkeitsstudie		Maximal 5.000 Euro Maximal 10.000 Euro

Erste Auswahlrunde: 01.09.2021, 12:00 Uhr

Zweite Auswahlrunde: 28.02.2022, 12:00 Uhr

Budget: 1 Mio. Euro

2.0 Ausrichtung des Programms

Ziel des Programmes ist es Machbarkeits- und Potenzialstudien zu beauftragen und Investitionsprojekte zur energetischen Nutzung des thermischen Potenzials von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal vor der Kläranlage sowie aus dem Prozess der öffentlichen Kläranlage zu fördern.

Das Förderprogramm „Energie aus Abwasser“ weist ein Budget von bis zu 1 Mio. Euro auf.

Informationen zur Förderung von Anlagen zur Wärmerückgewinnung nach der Kläranlage bzw. zur innerbetrieblichen Wärmerückgewinnungen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at.

3.0 Zielgruppe

Zielgruppe sind sämtliche natürliche und juristische Personen insbesondere

- Abwasserverbände
- Kläranlagenbetreiber
- Fernwärmenetzbetreiber
- Energieversorgungsunternehmen
- Gewerbe- und Industriebetriebe
- Gastronomie, Hotellerie
- Einrichtungen der öffentlichen Hand und Gebietskörperschaften sowie gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit
- Contractoren
- Konsortien
- Konfessionelle Einrichtungen und Vereine
- Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

4.0 Beauftragung von Potenzialstudien und Machbarkeitsstudien

4.1 Potenzialstudie zur energetischen Nutzung des thermischen Potenzials eines öffentlichen Kanalnetzes

Unterstützt werden umfassende Potenzialstudien zur Nutzung des thermischen Potenzials eines öffentlichen Kanalnetzes (Einzugsgebiet von mind. 5.000 Einwohnern). Die Studie dient als Grundlage für die konkrete Projektentwicklung von potenziell mehreren, bestmöglich aufeinander abgestimmten, konkreten Umsetzungsprojekten.

Kosten die im Rahmen der vergebenen Potenzialstudie abgerechnet werden, dürfen bei einer anschließenden Projektförderung nicht nochmals als Planungskosten geltend gemacht werden. Zu Kontrollzwecken sind alle Belege 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der KPC zur Kontrolle vorzulegen.

Notwendige Inhalte der Potenzialstudie

- Prüfung Kanalnetz, Auswahl Kanalabschnitte mit Mindestnennweite ab DN 400 und angenommener Durchflussleistung / Trockenwetterabfluss > 10 l/sec
- Erschließbaren Bereich mit Liegenschaftskarte/GIS abgleichen
- Messungen Durchfluss, Geschwindigkeit, Temperatur, Füllstand in den für geeignet befundenen Kanalsträngen an Tagen ohne Regen (Trockenwetterzustand) oder Schneeschmelze an definierten Messpunkten
- Schritt 1: Punktuelle Messung im Kanal
- Schritt 2: 24 h Messung bei Kanälen mit hohem Potenzial für Festlegung Tagesganglinie
- Abgleich mit Zulauf- und Temperaturmessungen an Kläranlage
- Erhebung und Darstellung Indirekteinleiter im Einzugsgebiet laut Indirekteinleiterverordnung idgF
- Erstellung Übersichtsplan/Energiepotenzialkarte mit für die energetische Nutzung in Frage kommende Kanalabschnitte und Darstellung Energiepotenziale je geprüftem Kanalstrang
- Darstellung potenzieller Umsetzungsprojekte zur Wärme- bzw. Kälteversorgung
- Zusammenfassung obiger Aktivitäten sowie sämtlicher erzielter Ergebnisse und Bewertung in Berichtsform (Potenzialstudie)

4.2 Machbarkeitsstudien für konkretes Projekt zur energetischen Nutzung des thermischen Potenzials

Unterstützt werden die Planung und Projektierung von Anlagen zur Gewinnung von energetischer Nutzung des thermischen Potenzials aus Abwasser des öffentlichen Kanalnetzes mit einer Mindestnennweite ab DN 400 und angenommener Durchflussleistung / Trockenwetterabfluss > 10 l/sec. Die Machbarkeitsstudien sollen für ein konkretes Vorhaben erstellt werden. Angebote für Machbarkeitsstudien, die zu den Inhalten der gegenständlichen Ausschreibung passen, können gelegt werden.

Kosten die im Rahmen der vergebenen Machbarkeitsstudie abgerechnet werden, dürfen bei einer anschließenden Projektförderungen nicht nochmals als Planungskosten geltend gemacht werden. Zu Kontrollzwecken sind alle Belege 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der KPC zur Kontrolle vorzulegen.

Notwendige Inhalte der Machbarkeitsstudien

Folgende Aspekte müssen im Rahmen des Projektes bearbeitet werden und sind am Projektende dem Auftraggeber mittels zur Verfügung gestelltem Berichtsformulars nachzuweisen.

Die Machbarkeitsstudien beschreiben die Umsetzungsmöglichkeit von Anlagen zur energetischen Nutzung des thermischen Potenzials aus Abwasser auf der Detaillierungsebene einer Entwurfsplanung und beinhalten auch die Abklärung gegebenenfalls vorhandener behördlicher Auflagen.

Nachfolgend sind die notwendigen Ergebnisse einer Machbarkeitsstudie im Überblick zusammengefasst:

- Allgemeine Projektbeschreibung inkl. Nennung der beteiligten Akteur*innen und Stakeholder*innen sowie ihrer Aufgaben im Vorhaben
- Vollständige Bewertung des Kanalstandortes gemäß Tabelle 1 „Datenbedarf für die unterschiedlichen Untersuchungen“ im Kapitel 5 des ÖWAV-Arbeitsbehelf 65

- Dimensionierung der Anlage und Evaluierung des Nutzungspotenziales auf Abnehmerseite sowie Darstellung der Nah- und Fernwärmeversorgungsinfrastruktur im unmittelbaren Umfeld
- Prüfung und Bewertung der unmittelbaren und langfristigen wasserwirtschaftlichen Auswirkungen¹ auf
 - den Kanal
 - die Kläranlage (Zulauftemperatur und Abwasserreinigungsprozesse)

Falls die durch die energetische Nutzung resultierende Temperatur im Zulauf zur Kläranlage (bei Nutzung in der Kanalisation) / im Zulauf zum Belebungsbecken der Kläranlage (bei Nutzung auf der Kläranlage) im Durchschnitt der Wintermonate Dezember, Januar und Februar 10°C nicht unterschreitet und die durch das Projekt resultierende Abkühlung/Erwärmung im ARA Zulauf **im Jahresmittel $\leq 0,1$ K** ist, ist keine Prüfung und Bewertung der unmittelbaren und langfristigen wasserwirtschaftlichen Auswirkungen **auf die Abwasserreinigungsprozesse der Kläranlage** erforderlich. Bei Projekten im Einzugsgebiet von kommunalen Kläranlagen mit einer Ausbaukapazität > 100.000 EW ist dabei auch nachzuweisen, dass sich die Stickstoffentfernung im jeweiligen österreichischen Flusseinzugsgebiet Donau, Rhein oder Elbe durch das Projekt um nicht mehr als 0,1 % verschlechtert (siehe Kapitel 3.3.3 im ÖWAV-Arbeitsbehelf 65 in Verbindung mit dem jeweils aktuellen „Lagebericht kommunales Abwasser“ des BMLRT).

- das Gewässer (siehe ÖWAV Arbeitsbehelf 65, Kapitel 3.3)
- Fundierte Kostenschätzung (Investition und Planung) sowie Abschätzung möglicher Förderungen
- Wirtschaftlichkeitsberechnung für die angestrebten Maßnahme
- Darlegung des ökonomischen Potenzials der angestrebten Lösung und die technische Multiplizierbarkeit
- Gegebenenfalls Absichtserklärungen (LOI) der Kanal- bzw. Kläranlageneigentümer und weiteren beteiligten Akteure, das geplante Projekt zu unterstützen
- Darstellung der umzusetzenden von Behördenauflagen (insbesondere wasserrechtliche Genehmigungen iSd Wasserrechtsgesetz 1959)

¹ Wasserwirtschaftliche Auswirkungen sind Auswirkungen hydraulischer, chemisch-physikalischer und biologischer Natur auf Betrieb, Wartung, Instandhaltung, Hydraulik, Reinigungsleistung, Energieverbrauch und ökologischen Zustand des Vorfluters. Solche Auswirkungen sind gemäß Kapitel 3 des ÖWAV-Arbeitsbehelfs 65 „energetische Nutzung des thermischen Potenzials von Abwasser“ zu betrachten und zu bewerten.

- Umsetzungsplan für die Realisierung der Energiegewinnung aus Abwasser (inklusive Zeit-, und Finanzierungsplan, Darstellung der Meilensteine)
- Darstellung der wesentlichen Erfahrungen in der Projektierung und der Erfahrungen die für zukünftige Projekte relevant sind
- Zusammenfassung obiger Aktivitäten sowie sämtlicher erzielter Ergebnisse und Bewertung in Berichtsform (Machbarkeitsstudie)

4.3 Beauftragungssumme

Die Höhe der Beauftragung (inkl. aller Abgaben und Steuern) der Potenzialstudien beträgt maximal 5.000 Euro bei Teil A.

Die Höhe der Beauftragung (inkl. aller Abgaben und Steuern) der Machbarkeitsstudien beträgt maximal 10.000 Euro bei Teil B.

50 % der Unterstützung werden bei Auftragsvergabe ausbezahlt. Der Restbetrag wird nach Abnahme des detaillierten Endberichts sowie eines zur Veröffentlichung bestimmten publizierbaren Berichts bezahlt.

4.4 Einreichberechtigte

Einreichberechtigt sind sämtliche natürliche und juristische Personen (siehe Kapitel 3 Zielgruppe) sowie Projektkonsortien. Wesentlich hierbei ist, dass die Einreicher*innen glaubhaft nachweisen können, dass Sie das anschließende Investitionsprojekt umsetzen können und wollen. Sollte hierfür die Kooperation mit anderen Unternehmen notwendig sein, so sind zwingend Absichtserklärungen beizulegen (z. B. von Vertreter*innen des Investors/Nutzers, Vertreter*innen des übergeordneten Energiesystembetreibers). Angebote die diesen Nachweis nicht glaubhaft erbringen können, werden nicht beauftragt.

Die Vergabe von Subarbeitspaketen an externe Unternehmen/Einrichtungen ist zulässig.

Projekte im Sinne einer Potenzial- und Machbarkeitsstudie, die bereits eine Unterstützung erhalten haben, beispielsweise im Rahmen der Energieforschung, der Vorzeigeregion Energie oder der Klima und Energie-Modellregionen bzw. Projekte welche bereits einen Förderungsantrag (z. B. Umweltförderung im Inland) gestellt haben, sind von der Angebotseinreichung ausgeschlossen.

4.5 Projektauswahl

Die Reihung erfolgt nach zeitlichen Einlagen und dem Zeitpunkt der Vollständigkeit. Die Entscheidung über die Beauftragung der Potenzial- und Machbarkeitsstudien trifft das Präsidium des Klima- und Energiefonds. Einreichungen mit mehreren Projekten in einem Kanalnetz werden vorgereiht.

4.6 Einreichung und Umsetzungsfristen

Die Einreichung der Ansuchen erfolgt elektronisch unter Nutzung der zur Verfügung gestellten Vorlagen über die zuständige Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH.

Der Einreichschluss für die erste Auswahlrunde ist am 01.09.2021 um 12:00 Uhr, und für die zweite Auswahlrunde am 28.02.2022 um 12:00 Uhr. Je nach Verfügbarkeit von Budgetmittel erfolgt die Durchführung der zweiten Auswahlrunde.

Die Machbarkeitsstudien müssen spätestens nach 12 Monaten ab Beauftragung fertiggestellt sein.

5.0 Investitionsförderung

5.1 Fördergegenstand

Gefördert wird die Gewinnung von thermischer Energie aus dem Abwasser zur Eigenversorgung und die Einbindung der rückgewonnenen Energie in Nah- und Fernwärmenetze zur netzgebundenen Wärmeversorgung von Wärmekund*innen bis zu einer Anlagengröße des Wärmetauschers von 1 MW.

Als Quelle für die energetische Nutzung ist das Abwasser im öffentlichen Kanal vor und der Prozess auf der Kläranlage zulässig. Voraussetzung für den Kanalabschnitt ist eine Mindestnennweite ab DN 400 und angenommener Durchflussleistung / Trockenwetterabfluss > 10 l/sec. Anlagen zur überwiegenden Wärmeversorgung von Kläranlagen sind ausgeschlossen.

Informationen zur Förderung von Anlagen zur Wärmerückgewinnung nach der Kläranlage finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/betriebe/abwaermeauskopplung.

Einreichberechtigt sind sämtliche natürliche und juristische Personen (siehe Kapitel 3 Zielgruppe) sowie Projektkonsortien. Die Vorlage des Konsortialvertrages, bei Umsetzung des Projektes in einem Konsortium, ist eine wesentliche Voraussetzung für den Abschluss des Fördervertrages. Für den Abschluss des Fördervertrages ist es notwendig, dass die Lead-Partner*innen des Konsortiums bevollmächtigt sind sowohl die Förderabwicklung mit der Abwicklungsstelle durchzuführen als auch als Förderungsnehmer*innen im Fördervertrag aufzutreten und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten zu erfüllen. Im Konsortialvertrag muss die Aufteilung der Förderung zwischen den Konsortialpartner*innen geregelt sein. Im Zuge der Endabrechnung können nur Rechnungen anerkannt werden, die auf im Konsortialvertrag festgesetzte Partner*innen ausgestellt sind und von den Lead-Partner*innen freigegeben wurden.

In Gebieten mit einer biogenen Nah- oder Fernwärmeversorgung ist die rückgewonnene Abwärme vorrangig in das Fernwärmenetz einzuspeisen. Die Eigenversorgung im Einzugsgebiet von hocheffizienter Fernwärme kann bei Vorlage der Absage des Wärmenetzbetreibers sowie einer plausiblen technischen Begründung, warum die Eigenversorgung sinnvoll (z. B. Temperaturniveau der Fernwärme, etc.) ist, gefördert werden.

Bei der Eigenversorgung darf der Einsatz fossiler Energieträger zur Spitzenlastabdeckung und für den Notbetrieb maximal 20 % der jährlich eingesetzten Brennstoffenergie betragen.

Förderungsfähige Investitionskosten

- Auskoppelungsanlage mit Wärmetauscher
- Fernwärmeleitungen (Transportleitung ins Nah- bzw. Fernwärmenetz) und Verteilzentrale
- Zentrale und dezentrale Wärmepumpen zur Temperaturerhöhung
- Pufferspeicher
- Bauliche Maßnahmen am Kanal und in der Kläranlage
- weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile
- Planungskosten für die förderfähigen Maßnahmen werden im Ausmaß von bis zu 15 % der umweltrelevanten Investitionskosten anerkannt

Welche Kosten können nicht gefördert werden

- Anlagen zur Energieversorgung aus fossilen Energieträgern (z. B. fossiler Zusatzkessel)
- Fernwärmeleitungen mit einem Anteil von fossil erzeugter Wärme von mehr als 20 %
- Spitzenlast- und Ausfallsreserven
- Anlagen zur Wärmeversorgung für den ausschließlichen Betrieb von Kläranlagen (z. B. Klärschlamm-trocknung)
- Anlagenteile, die im Rahmen des Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetzes (BGBl. I Nr. 113/2008 idGF.) gefördert werden
- Kosten vor Einreichung des Förderansuchens und nach der Fertigstellungsfrist (Ausnahme: immaterielle Vorleistungen)

- Planungskosten für die förderbaren Maßnahmen, die 15 % der förderbaren materiellen Investitionskosten übersteigen
- Energiebereitstellungskosten
- Gebrauchte Anlagenteile
- Ersatz nicht mehr funktionsfähiger Anlagen, Instandhaltungen und Reparaturen
- Grundstückskosten und Kosten für die Aufschließung von Baugrund
- Befestigung und Asphaltierung von Verkehrswegen und Außenflächen
- Wärmeverteilung und Wärmeabgabesysteme in Gebäuden
- Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme in Zusammenhang steht (z. B. Büroanlagen)
- Personaleigenleistungen der Antragsteller*innen
- Entsorgungskosten für Altanlagen und Aushub
- Abgaben, Gebühren und Steuern sowie Verbindungs- und Anschlusskosten und Netzzutrittsentgelte (Strom, Wärme, Wasser etc.)
- Anwalts- und Gerichtskosten
- Finanzierungskosten
- Bauprovisorien
- Mehrwertsteuer
- Skonti und Rabatte, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden
- Kosten auf Basis von Einzelbelegen mit einem Betrag von weniger als 200 Euro (netto)

5.2 Förderhöhe der Investitionsförderung

Die Förderung ist mit maximal 1.200 Euro pro eingesparter Tonne/a CO₂ begrenzt.

Förderbasis sind Investitionsmehrkosten für die Umweltinvestition. Das bedeutet, dass bei Anlagen die überwiegend zur Wärmebereitstellung ausgelegt sind, für die Ermittlung der Investitionsmehrkosten Kosten für einen leistungsgleichen fossilen Wärmeerzeuger gemäß festgelegten Standardwerten abgezogen werden, welche gemäß der Förderrichtlinie 2015 für die Umweltförderung im Inland determiniert sind.

Bitte beachten Sie, dass die Förderung bei innerbetrieblicher Nutzung gemäß Art 38 bzw. bei Einspeisung in Nahwärmenetze mit Art. 46 Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung (VO (EU) 651/2014) begrenzt ist.

Nähere Ausführungen zur Ermittlung des maximalen Beihilfebetrages gem. Art 46. Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung (VO (EU) 651/2014), finden Sie im: [Informationsblatt Förderungsberechnung](#) (Kapitel 6.4).

Anlagen die zur Kältebereitstellung (überwiegende Kälteerzeugung) ausgelegt sind, werden im gegenständlichen Programm als Kälteanlagen eingestuft und können unter Einhaltung der Voraussetzungen des Förderungsschwerpunktes Klimatisierung und Kühlung gefördert werden (www.umweltfoerderung.at/klima_kuehlung).

Fördergegenstand	Förderbasis	Fördersatz
Rückgewinnung von thermischer Energie aus Abwasser bis 1 MW	Investitionsmehrkosten	Maximal 30 % der Förderbasis plus Zuschläge: <ul style="list-style-type: none"> • 20 % bei kleinen Unternehmen und Nicht-Wettbewerbsteilnehmer*innen • 10 % bei mittleren Unternehmen

5.3 Kombination von Förderungen

Eine Kombination mit Landesförderungen ist gemäß den Bestimmungen der Förderrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland unter Einhaltung der in den beihilfenrechtlichen Gemeinschaftsnormen vorgesehenen Förderhöchstgrenzen möglich.

Bei Umweltinvestitionsprojekten gibt es die Möglichkeit zusätzlich zur gegenständlichen Förderung auch Förderungen der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) sowie der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) bis zur beihilferechtlichen Höchstgrenze in Anspruch zu nehmen. Die Kombination ist zulässig, aber keine Voraussetzung.

Die Garantie- und Förderungsinstrumente, welche mit dieser Förderung kombiniert werden können, finden Sie im: [Informationsblatt Zielgruppe](#) (Kapitel 3.4).

5.4 Förderungsvoraussetzung für Investitionsförderung

Mindestinvestitionssumme für Investitionsförderung:
100.000 Euro

Beim Einsatz von Wärmepumpen ist insbesondere zu beachten:

- Die Wärmepumpen müssen mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Wenn UZ 46 zertifizierter Strom verwendet wird, werden diese Projekte im Klima und Energiefonds bei der Beschlussfassung vorgereicht. Alternativ: Direktnutzung eigener PV Strom in ausreichender Menge. Es muss mit dieser Anlage der Jahresbedarf der Wärmepumpenanlage bilanziell abgedeckt werden.
- Das eingesetzte Kältemittel muss ein GWP von weniger als 1.500 (Bestimmung nach 5. IPCC Sachstandsbericht) aufweisen.
- Während der gesamten Bestandsdauer der Wärmepumpen darf es zu keinen durch diese verursachten Überschreitungen des Einleitkonsenses der Kläranlage kommen. Auch darf eine allfällige Abkühlung nicht zu einer häufigeren Unterschreitung einer Temperatur von 10°C im Belebungsbecken führen.

Bestimmungen bei Leasing, Mietkauf, Contracting

Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum der Förderungsnehmer*innen übergehen. Spätestens im Zuge der Endabrechnung ist der aktuelle und unterzeichnete Leasingvertrag vorzulegen. Die dem Leasingvertrag zugrundeliegende Kosten sind durch Rechnungen der ausführenden Firmen zu belegen, aus denen der Leistungszeitraum sowie die detaillierten Lieferungen/Leistungen ersichtlich sind.

Projekt im Emissionshandel

Projekte von Unternehmen, die am Europäischen Emissionshandel (ETS) teilnehmen, sind von diesem Programm ausgeschlossen, wenn aufgrund der beantragten Maßnahmen ein zertifikatsrelevanter Vorteil entsteht.

5.5 Einreichunterlagen

- Allgemeine Projektbeschreibung inkl. Nennung der beteiligten Akteur*innen und Stakeholder*innen sowie ihrer Aufgaben im Vorhaben
- Vollständige Bewertung des Kanalstandortes gemäß Tabelle 1 „Datenbedarf für die unterschiedlichen Untersuchungen“ im Kapitel 5 des ÖWAV-Arbeitsbehelf 65
- Dimensionierung der Anlage und Evaluierung des Nutzungspotenzials auf Abnehmerseite sowie Darstellung der Nah- und Fernwärmeversorgungsinfrastruktur im unmittelbaren Umfeld
- Prüfung und Bewertung der unmittelbaren und langfristigen wasserwirtschaftlichen Auswirkungen²
 - auf den Kanal
 - die Kläranlage (Zulauftemperatur und Abwasserreinigungsprozesse)Falls die durch die energetische Nutzung resultierende Temperatur im Zulauf zur Kläranlage (bei Nutzung in der Kanalisation) / im Zulauf zum Belebungsbecken der Kläranlage (bei Nutzung auf der Kläranlage) im Durchschnitt der Wintermonate Dezember, Januar und Februar 10°C nicht unterschreitet und die durch das Projekt resultierende Abkühlung/Erwärmung im ARA

² Wasserwirtschaftliche Auswirkungen sind Auswirkungen hydraulischer, chemisch-physikalischer und biologischer Natur auf Betrieb, Wartung, Instandhaltung, Hydraulik, Reinigungsleistung, Energieverbrauch und ökologischen Zustand des Vorfluters. Solche Auswirkungen sind gemäß Kapitel 3 des ÖWAV-Arbeitsbehelfs 65 „energetische Nutzung des thermischen Potenzials von Abwasser“ zu betrachten und zu bewerten.

Zulauf **im Jahresmittel $\leq 0,1 \text{ K}$** ist, ist keine Prüfung und Bewertung der unmittelbaren und langfristigen wasserwirtschaftlichen Auswirkungen **auf die Abwasserreinigungsprozesse der Kläranlage** erforderlich.

Bei Projekten im Einzugsgebiet von kommunalen Kläranlagen mit einer Ausbaukapazität $> 100.000 \text{ EW}$ ist dabei auch nachzuweisen, dass sich die Stickstoffentfernung im jeweiligen Flusseinzugsgebiet Donau, Rhein oder Elbe durch das Projekt um nicht mehr als $0,1 \%$ verschlechtert (sh. Kapitel 3.3.3 im Arbeitsbehelf 65 in Verbindung mit dem jeweils aktuellen „Lagebericht kommunales Abwasser“ des BMLRT).

· das Gewässer (siehe ÖWAV Arbeitsbehelf 65, Kapitel 3.3)

- Angebote zu den beantragten Kosten
- Wirtschaftlichkeitsberechnung
- Vereinbarung mit dem Kanal- bzw. Kläranlageneigentümer:

Mit der Vereinbarung muss insbesondere sichergestellt werden, dass die Nutzung der Abwasserwärme nicht auf Kosten der empfangenden Kläranlage/des Kanalisationsunternehmens geht. Nachteile müssen z. B. durch Verrechnung von Kompensationskosten ausgeglichen werden. Weitere wesentliche Elemente der Vereinbarung sind Vertragsdauer, Nutzungsvoraussetzungen, Haftung.

Weiters ist das Ergebnis der Prüfung und Bewertung der unmittelbaren und langfristigen wasserwirtschaftlichen Auswirkungen auf Kanal und Kläranlage in die Vereinbarung mitaufzunehmen. Vereinbarungsvorschläge siehe Anhang 7 im ÖWAV-Arbeitsbehelf 65.

- Wärmeliefervertrag mit einer Mindestlaufzeit von 10 Jahren. Im Wärmeliefervertrag muss jedenfalls die technische Anschlussleistung, verkaufte Nutzenergie, der Wärmepreis, eine Indexierung sowie eine definierte Eigentumsgrenze der Investitionen festgehalten werden.
- Zeit-, und Finanzierungsplan, Darstellung der Meilensteine

6.0 Voraussetzungen

Die Einreichung erfolgt ausschließlich elektronisch.

Fördervoraussetzungen für diese Förderaktion sind die Erfüllung, der in diesem Leitfaden geforderten Kriterien, sowie die vollständige Einreichung der Unterlagen innerhalb des Ausschreibungsfensters.

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen die dem § 5 Abs 1 Z 8 EEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, gemäß § 27 Abs 4 Z 2 EEffG zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Umsetzung und Endabrechnung des Projekts. Eine Fristverlängerung für die Umsetzung der Maßnahmen und die Inbetriebnahme ist projektabhängig und nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Kostenerhöhungen werden nicht zur Förderung anerkannt.

Bitte beachten Sie, dass sämtlicher Schriftverkehr im Rahmen der Abwicklung der Projekte immer nur an die Projektpartner*innen (Kontaktadresse entsprechend Angaben in der Online-Einreichung) gerichtet wird.

6.1 Projektänderungen

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung müssen immer vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung der betroffenen Anlagenteile, vor deren Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bekannt gegeben werden. Kostenänderungen können nur vor Genehmigung unter Einhaltung der oben angeführten Voraussetzungen berücksichtigt werden.

6.2 Kostenangemessenheit

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschafter*innen zwischen Auftraggeber*innen und Auftragnehmer*innen, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen der Auftraggeber*innen müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von den Förderungsnehmer*innen unabhängigen Anbieter*innen vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5% der genehmigten Projektkosten betragen.

Unterliegen die Antragsteller*innen den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass auch im Fall von Direktvergaben den Grundsätzen des Vergabeverfahrens Rechnung zu tragen ist und vor Auszahlung der geförderten Projekte nachvollziehbare Informationen unter anderem zur Ermittlung des geschätzten Auftragswerts, zu den eingeholten Angeboten sowie zur Prüfung der Eignung der Bieter*innen vorzulegen sind. (§ 46 Abs. 1 iVm § 20 Abs. 1 bis 4 BVergG2018).

7.0 Ablauf und Budget

7.1 Ablauf und Auswahl der Projekte

Im ersten Schritt müssen sich die Förderwerber*innen auf der Website des Klima- und Energiefonds elektronisch registrieren (www.klimafonds.gv.at/ausschreibungen/klimafondsnummer).

Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt im Anschluss online bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) als der zuständigen Abwicklungsstelle.

Berücksichtigt werden nur beim Klima- und Energiefonds registrierte, fristgerecht und vollständig bei der Abwicklungsstelle eingereichte Förderansuchen.

Das Ansuchen muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting (KPC) einlangen.

Die eingelangten Anträge werden einer fachlichen und inhaltlichen Formalprüfung durch die KPC unterzogen. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe des verfügbaren Programmbudgets. Die Projekte werden nach Datum der Vollständigkeit gereiht. Projekte bei denen die Wärmepumpe mit UZ 46 zertifiziertem Strom (oder der Jahresbedarf der Wärmepumpenanlage bilanziell mit eigenem PV Strom abgedeckt wird) betrieben wird, werden vorgereiht. Aufgrund der Projektreihung trifft das Präsidium des Klima- und Energiefonds die Förderungsentscheidung.

Unvollständige Förderungsanträge können bei der Vergabe der Fördermittel nicht berücksichtigt werden. Projekte, welche die festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllen, (siehe Kapitel 6 Voraussetzungen) werden dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Ablehnung vorgeschlagen werden.

Die Förderentscheidung trifft das Präsidium des Klima- und Energiefonds und wird auf der Website des Klima- und Energiefonds veröffentlicht. Die Förderwerber*innen werden schriftlich von der KPC verständigt.

7.2 Zeitplan und Einreichfristen

Start der Ausschreibung: 22.06.2021

Erste Auswahlrunde: 01.09.2021, 12:00 Uhr

Zweite Auswahlrunde: 28.02.2022, 12:00 Uhr

Je nach Verfügbarkeit von Budgetmittel erfolgt die Durchführung der zweiten Auswahlrunde.

7.3 Mittelvergabe

Investitionsförderung: Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses vergeben, der nach der Projektendabrechnung ausbezahlt wird.

Potenzial- und Machbarkeitsstudien: Bei Projekten, bei denen eine Beauftragung erfolgt, werden die Bedingungen in der Beauftragung geregelt.

Die Vergabe der Mittel erfolgt nach Maßgabe des verfügbaren Programmbudgets. Aufgrund der Projektreihung trifft das Präsidium des Klima- und Energiefonds die Förderungsentscheidung.

7.4 Fertigstellungsfrist

Die Anlagen sind spätestens bis zum **31.07.2023** fertigzustellen.

7.5 Budget

Für das Programm „Energie aus Abwasser“ stehen bis zu 1 Mio. Euro an Mitteln des Klima- und Energiefonds zur Verfügung. Für die Beauftragung von Machbarkeitsstudien (Teil B) sind zumindest 100.000 Euro des Budgets vorgesehen. Für die Beauftragung von Potenzialstudien (Teil A) sind zumindest 50.000 Euro des Budgets vorgesehen.

8.0 Rechtliche Grundlagen

Die Förderungen werden auf folgenden rechtlichen Grundlagen vergeben:

- Umweltförderung im Inland (UFI RL 2015) idgF
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idgF (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
- Direktbeauftragung gem. BVergG 2018 idgF

9.0 Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusagen und der Beauftragungen

Im Fall einer positiven Förderentscheidung können die Angaben des Förderantrags zur Erstellung von Förderberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich der Klima- und Energiefonds das Recht vor, den Namen der Förderwerber*innen, die Tatsache einer zugesagten Förderung, den Fördersatz, die Förderhöhe sowie den Titel des Projekts, eine Kurzbeschreibung und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung sowie erhobene Messdaten und Analyseergebnisse nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen.

Alle eingereichten Projektanträge werden nur den mit der Abwicklung der Förderaktion betrauten Stellen und Personen sowie den Programmeigentümer*innen zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Entsprechend der allgemeinen Ziele und Aufgaben des Klima- und Energiefonds, definiert in § 1 und § 3 des Klima- und Energiefondsgesetzes und der speziellen Charakteristik dieses Förderprogrammes, welches besonders auf die Veröffentlichung von Projekt- und Kontaktdaten zur Verbreitung der Projektergebnisse abzielt, besteht die Möglichkeit der Verweigerung der Zustimmung sowie des Widerrufs zur Veröffentlichung entsprechend § 12 Z 11 Förderungsrichtlinie für die Umweltförderung im Inland nicht.

10.0 Kontakte

Einreichung und Abwicklung

Informationen zur Einreichung und Abwicklung von Förderprojekten erteilt:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Bearbeitungsteam „Energie aus Abwasser“

Telefon: 01/316 31-719

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

11.0 Publizitätsmaßnahmen

Zu festgelegten Zeitpunkten während und nach fertiger Umsetzung der Anlage sind Berichte zu erstellen und an die KPC zu übermitteln. Diese Berichte können z. B. unter www.klimafonds.gv.at veröffentlicht werden.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber
Klima- und Energiefonds:
Gumpendorfer Straße 5/22, 1060 Wien

Programm-Management:
Mag. Christoph Wolfsegger MSc

Grafische Bearbeitung:
angineering.net

Fotos:
Gigira / Shutterstock.com
Rudiecast / Shutterstock.com

Herstellungsort:
Wien, Juni 2021
(redaktionelles Update Juli 2021)

